

Rand-Nr.	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
A12	<p>Geldanlagen in Investmentfonds</p> <p>Entgegen § 22 Abs. 3 Satz 3 GemHVO hat die Stadt für die teilweise getätigten Geldanlagen in Investmentfonds noch keine Anlagerichtlinien, welche u.a. die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und regelmäßige Berichtspflichten regeln, erfassen. Dies ist nachzuholen. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung handelt es sich beim Erlass von Anlagerichtlinien nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass hierzu ein Beschluss des Gemeinderats einzuholen wäre.</p> <p>Auf das vom Gemeindetag veröffentlichte Muster einer Anlagerichtlinie (BWGZ 2022, 526 f.) wird ergänzend verwiesen.</p>	<p>A12 Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Anlagerichtlinie zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat.</p>
A13	<p>Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse</p> <p>Die Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse (§ 53 GemO, §§7 Abs. 2, 11 Abs. 3, 28 Abs. 1 GemKVO) sind in der städtischen Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplanes vom 22.08.2008 (DAVHH) geregelt worden. Auf Folgendes ist hinzuweisen:</p>	

- (1) Die DAVHH ist hinsichtlich der zwischenzeitlich teilweisen vollzogenen organisatorischen Änderungen im Verwaltungsaufbau und der mit Einführung der Kommunalen Doppik zum 01.01.2012 teilweise geänderten Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.
- (2) Die Fachbereichsleiter können nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 9 und § 14 Abs. 1 DAVHH die ihnen übertragenen Zuständigkeiten weiterdelegieren. Eine Subdelegation der Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse ist jedoch unzulässig (vgl. GPA-Mitt. 6/11997). Die DAVHH ist entsprechend zu ändern.
- (3) Künftig ist stets zu beachten, dass die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf Stellen außerhalb der Stadtverwaltung (z.B. Schulleiter) nur durch die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht möglich ist (§ 53 Abs. 2 GemO i.V.m. §§164 ff. BGB). Die Übertragung der Feststellungsbefugnis auf Stellen außerhalb der Stadtverwaltung hat durch vertragliche Regelung oder durch einen besonderen Anlass (§§ 662 ff. BGB) zu erfolgen. Auf die im Laufe der überörtlichen Prüfung geführten Erörterungen wird Bezug genommen.

A13

Die DA Haushaltsplan vom 01.09.2008 ist nicht nur wegen der strukturellen Änderungen der Verwaltungsorganisation veraltet. Eine Neufassung wurde bisher nicht in Angriff genommen, da eine Aktualisierung der Hauptsatzung in diesem Bereich abgewartet werden sollte.

Die Verwaltung wird die DA Haushaltsplan überarbeiten und die Anmerkungen der GPA berücksichtigen.

A15 Die Bücher der als fremde Kassengeschäfte von der Stadtkasse mitverwalteten Stiftung zur Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen sowie der Friedrich-Reitter-Stiftung sind entgegen § 22 Abs. 2 DA-Kasse bislang in vereinfachter Form mit Hilfe einer Tabellenkalkulationssoftware geführt worden. Es war dabei nicht nachprüfbar, ob Eintragungen oder Aufzeichnungen nachträglich verändert worden sind, da in der Tabellenkalkulationssoftware ein ursprünglicher Inhalt und eventuelle Veränderungen nicht mehr feststellbar waren (§ 35 Abs. 2 GemHVO).

Auch wenn die zwei Stiftungen nur geringe Einnahmen und Ausgaben aufweisen, sind bei deren Buchführung künftig die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme in der Fassung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) zu beachten (s. § 35 GemHVO). Auf die im Laufe der überörtlichen Prüfung geführten Erörterungen wird Bezug genommen.

Ergänzend wird auf den GPA-Prüfungsbericht über die allgemeine Finanzprüfung 2013 – 2019 Stiftungen der Stadt Lörrach hingewiesen.

A15 Die Anmerkung der GPA ist für uns nicht nachvollziehbar. Natürlich kann eine Excel-Datei nachträglich verändert werden. Es gibt jedoch für die einzelnen Stiftungen einen Jahresabschluss auf Papier der von der Stiftungsverwaltung und dem Kassenverwalter unterschrieben wird. Der Jahresabschluss ist nicht mehr veränderbar. Eine Führung der Stiftungsbuchhaltung in SAP ist, zumindest für die beiden kleinen Stiftungen, nicht möglich/ sinnvoll. Bei der Friedrich-Reitter-Stiftung würden die Kosten der Einrichtung eines Buchungskreises das Stiftungskapital überschreiten. Die Verwaltung strebt die Auflösung der beiden Stiftungen an.

A16 Die Stadt hat bisher darauf verzichtet, Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkostenanteile) für die erbrachten Leistungen zur Verwaltung der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen abzurechnen.
Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats konnte hierzu nicht vorgelegt werden.
Sofern weiterhin auf die Abrechnung der Verwaltungskosten verzichtet werden soll, wäre ein entsprechender Beschluss einzuholen (§ 78 Abs. 2 GemO).

A18 Die Jahresabschlüsse 2013, 2018 und 2019 wurden nicht fristgerecht auf- und festgestellt. Auf § 95 b Abs. 1 GemO wird zur künftigen Beachtung hingewiesen.

A16 [Siehe Stellungnahme der Stiftungsverwaltung.](#)

A18 [Siehe Stellungnahme der Stiftungsverwaltung.](#)

A21 Die Vergabe, Pflege und Änderung der Zugriffsberechtigungen auf das im Finanzwesen der Stadt eingesetzte ADV-Verfahren der Fa. SAP sind in der städtischen Dienstanweisung für die Vergabe, Pflege und Änderung von Berechtigungen für die Standardsoftware SAP R/3 vom 14.01.2009 (DA SAP) geregelt.

Für die darüber hinaus im Finanzwesen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahren sind noch keine entsprechenden schriftlichen Regelungen erlassen worden (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 GemHVO i.V.m. § 6 und § 28 Abs. 1 GemKVO sowie § 6 Abs. 2 EigBVO i.V.m. 238, 239 HGB und der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), Rz 100 ff.); dies ist nachzuholen (s.a. Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen).

A21 Für die bei der Stadt Lörrach und ihren Eigenbetrieben eingesetzten finanzwirksamen autonomen ADV-Verfahren gibt es noch keine schriftliche Regelung für die Vergabe, Pflege und Änderung von Berechtigungen.

Eine entsprechende Dienstanweisung wurde aufgrund einer Musterdienstanweisung der GPA erstellt. Sobald diese unterschrieben ist kann die Umsetzung erfolgen.

Die Dienstanweisung ist als Anlage beigefügt.

A22 Die zentrale Hauptbuchführung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe wird über die von der Komm.ONE AöR angebotenen ADV-Verfahren der Fa. SAP abgewickelt. Daneben werden bei der Stadt und ihren Eigenbetrieben einzelne autonome finanzwirksame ADV-Verfahren eingesetzt.

Die Stadt und die Eigenbetriebe haben zwar bereits viele Vorkehrungen zur Daten- und Programmsicherheit getroffen. Die gerade beim Einsatz autonomer ADV-Verfahren im Finanzwesen notwendigen Maßnahmen sind jedoch noch nicht umfassend analysiert und in entsprechenden Sicherheitskonzepten dokumentiert worden (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2 und 3 GemHVO bzw. § 6 Abs. 2 EigBVO i.V.m. § 239 HGB und der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), Rz. 103 ff. und GPA-Mitt. 1/2010); dies ist nachzuholen.

A22 Aufgrund der GemHVO § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist sicherzustellen, dass in automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann und gespeicherte Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können.

Grundsätzlich befinden sich die Server, auf denen die entsprechenden Daten liegen hinter verschlossenen Türen. Gleichzeitig sind die Server und die Zugänge über die Arbeitsplätze mit Benutzerkennung und Passwort versehen.

Alle Systeme befinden sich im Landesverwaltungsnetz Baden-Württemberg und sind somit von außen nicht direkt erreichbar. Es erfolgt bei allen Systemen eine tägliche Datensicherung auf Band.

Natürlich können noch weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie z. B. Brandschutz, redundante Systeme usw. Alles eine Frage des Geldes und des verfügbaren Personals.

A27 Die meisten Dienstposten der Beamten und Arbeitsplätze der Beschäftigten in der Kernverwaltung und in den meisten Verwaltungsbereichen sind aktuell durch eine eigene Stellenbewertungskommission bewertet worden und es wird auch entsprechend den Bewertungen verfahren.

Bei der stichprobenweisen Prüfung war festzustellen, dass vorrangig im Hausmeisterbereich bei einzelnen Stellen das Bewertungsergebnis unter der derzeitigen Eingruppierung lag (z.B. Pnrn. 30000384, 30000258, 30000202, 30000178, 30000135, 30000039, 305898, 308358, 323517).

Die Eingruppierungen sind zu überprüfen. Auf aktuelle und sachgerechte Stellenbewertungen, die Grundlage für die tarifgemäße Bezahlung der Beschäftigten sind (§§ 12, 13 TVöD), kann nicht verzichtet werden. Durch (organisatorische) Maßnahmen sollte eine Übereinstimmung von Aufgabenbereich und Eingruppierung hergestellt werden.

A27 6.2.4.1 Stellen- und Dienstpostenbewertungen
Abweichung Soll-Ist im Bereich der Hausmeister - Bewertung der Stelle liegt unter individueller Eingruppierung der Stelleninhaber

Bereits im Stellenplan 2002 waren die Stellen der Schulhausmeister in den Vergütungsgruppen VIII bzw. VII Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ausgewiesen. Mit Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 wurden die Stellen nach den Regelungen des Tarifvertrags zum Übergangsrecht (TVÜ-VKA) den neuen Entgeltgruppen 5 bzw. 6 zugeordnet. Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Januar 2017 waren Eingruppierungen bei Neueinstellungen so zu handhaben, als ob der BAT noch gelten würde.

Soweit übertarifliche Leistungen für Beschäftigte durch den Gemeinderat beschlossen werden sollten, ist darauf zu achten, dass neben der Begründung im Einzelfall die Bewilligung der übertariflichen Leistung im Beschluss eindeutig zum Ausdruck kommt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 60 f. wird verwiesen.

Nach welchen Voraussetzungen den Schulen die unterschiedlichen Stellenbewertungen zugewiesen wurden, konnte nicht geklärt werden, da hierzu keine Unterlagen gefunden werden konnten. Die Schulhausmeister wurden bei ihrer Einstellung entsprechend der im Stellenplan an ihrer Schule ausgewiesenen Stellenbewertungen eingruppiert.

Teilweise haben einige der genannten Personalfälle im Laufe ihres Beschäftigungsverhältnisses ihre Objekte/Schule gewechselt. Bei internen Versetzungen innerhalb des gleichen Tätigkeitsgebietes wurde auf eine Rückgruppierung verzichtet (Besitzstand). Dies hat dazu geführt, dass Hausmeister, die in Entgeltgruppe 6 eingestellt wurden, an eine Schule mit einer nach EG 5 bewerteten Schulhausmeisterstelle gewechselt haben. Im Stellenplan kommt es bei der Darstellung der Entgeltgruppe zu Abweichungen bei Soll und Ist.

Bei zwei der beispielhaft genannten Personalnummern kam es im Rahmen eines durchgeführten Betrieblichen Wiedereingliederungsverfahrens zu einer Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung. Die von den Stelleninhabern bisher wahrgenommenen Aufgaben

konnten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden. In diesen Fällen wurden den Beschäftigten unter Beibehaltung der bisherigen Eingruppierung neue Aufgabengebiete übertragen, wenn der Unterschied in den Bewertungen nicht zu groß war. Über die genauen Vereinbarungen kann keine Aussage gemacht werden, da die Inhalte von BENI-Verfahren streng vertraulich sind.

Seit Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2017 gelten für die Schulhausmeister gesonderte Tätigkeitsmerkmale, die im Besonderen Teil XXIII dargestellt sind. Danach können Eingruppierungen in der Spanne von EG G 5 - EG 8 TVöD erfolgen. Die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale öffnen den städtischen Schulhausmeistern nur die Entgeltgruppe 5, da bereits die Entgeltgruppe 6 Unterstellungsverhältnisse voraussetzt. Dies ist aber an den Lörracher Schulen nicht gegeben.

Im Stellenplan ist im Bereich des Stellensolls einheitlich die Entgeltgruppe 5 TVöD darzustellen.

A30 Im Prüfungszeitraum wurden seit 2011 regelmäßig Leistungsprämien nach § 76 LBesGBW gewährt. In den Jahren 2011 bis 2016 wurde ein pauschaler Ansatz in den Haushalt eingestellt. Seit 1. Juli 2017 wird für die Beamten ein eigenes Budget nach den Regelungen des § 9 der DV (1,5 Prozent der Grundgehaltssumme des Vorjahres) eingerichtet. Leistungsprämien dürfen gemäß § 76 Abs. 5 LBesGBW nur aufgrund und im Umfang haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Künftig sind die entsprechenden Mittel wieder im Haushaltsplan auszuweisen und zwar in der Regel durchentsprechende Haushaltsvermerke.
Diese müssen hinreichend bestimmt sein (§ 61 Nr. 19 GemHVO und Erläuterungen, § 17 Nr. 5 GemHVO).

A30 6.2.5.2.1 Ausweis der Leistungsprämien im Haushalt. Die Mittel sind bereits im Haushaltsplan 2022 ausgewiesen.

A31 Die Stadt hat eine Dienstvereinbarung zur Durchführung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) vom 5. Juli 2017 abgeschlossen, die neben den Tarifbeschäftigten auch für die Beamten gilt. Dabei wird die Feststellung der Leistung des zurückliegenden Bewertungszeitraums durch eine systematische Leistungsbewertung jährlich ermittelt und ist nicht mit der Anlass- oder Regelbeurteilung gleichzusetzen.
Im Prüfungszeitraum sind an Beamte Auszahlungen zwischen 23 T EUR und 34 T EUR jährlich vorgenommen worden.

Die Regelungen entsprechen nicht den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien (s. § 76 Abs. 1 LBesGBW). Leistungsprämien dürfen nur für herausragende besondere Einzel- oder Teamleistungen sowie für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben über einen längeren Zeitraum und deren sachgerechte Erledigung gewährt werden. Darüber hinaus erhalten teilzeitbeschäftigte Beamte nach der DV lediglich eine dem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechende Leistungsprämie.

A31 6.2.5.2.2 Dienstvereinbarung zu Leistungsprämien

Die in der Dienstvereinbarung zur Durchführung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) enthaltenen Regelungen für die Beamten werden ab 2022 ausgesetzt. Aktuell erfolgt eine Evaluierung der geltenden Dienstvereinbarung zur LOB. Die hierfür bereit gebildete Arbeitsgruppe eruiert mit externer Begleitung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der GPA-Prüfung, inwieweit künftig, unter Beachtung der beamtenrechtlichen Regelungen, eine Leistungsprämie an Beamte gewährt werden kann. Die Dienstvereinbarung wird an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die für die Gewährung einer Leistungsprämie nach § 76 Abs. 1 LBesGBW erforderlichen herausragenden besonderen Einzelleistungen wurden von prämierten Beamten erbracht, jedoch nicht entsprechen dokumentiert. Eine Rückforderung ist aufgrund der tatsächlich erbrachten herausragenden besonderen Einzelleistung nicht möglich'.

Sollte für die Neuregelung der Leistungsprämie für die Beamten Haushaltsmittel benötigt werden, dann werden diese wie unter A 30 - 6.2.5.2.1 dargestellt,

Die Höhe der Leistungsprämie hängt jedoch von der Bewertung der jeweils erbrachten herausragenden besonderen Einzelleistung ab. Das gilt für voll- und teilzeitbeschäftigte Beamte gleichermaßen. § 8 LBesGBW findet insoweit keine Anwendung (s. § 76 Abs. 1 LBesGBW). Nach der stichprobenweisen Prüfung der Leistungsbeurteilungen waren in den jeweiligen Erläuterungen keine Hinweise dokumentiert, dass die beamtenrechtlichen Kriterien zur Gewährung von Leistungsprämien erfüllt gewesen wären.

Soweit Leistungsprämien an Beamte gewährt werden sollen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 76 LBesGBW einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Rückforderung ist zu prüfen 59a LBG i.V.m. § 15 Abs. 2 LBesGBW). Die Dienstvereinbarung ist an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, 59 ff. hingewiesen.

künftig im Haushaltsplan mit entsprechenden Haushaltsvermerken ausgewiesen.

A32 Eine Beamtin (Pnr. 207426) erhält einen monatlichen Erschwerniszuschlag i.H.v. 24,64 EUR.
Der Erschwerniszuschlag ist gesetzlich nicht vorgesehen und verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung (§ 3 LBesGBW). Die seit dem 01.10.2017 nicht gesetzeskonform gewährten Zahlungen sind unverzüglich einzustellen (s. Rdnr. 29). Auf die Pflicht zur Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich (vgl. Abschnitt 1 dieses Prüfungsberichts) sowie die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, 58 ff. wird verwiesen.

A35 Mehreren Beschäftigten (z.B. Pnrn. 332993, 327006, 30000144, 30000174, 30000216, 30000258, 30000292, 30000332, 30000397, 30000454, 30000589, 30000430, 30000651) wird eine monatliche persönliche Zulage zwischen 131 ,88 EUR und 287,69 EUR gewährt.
Die Pauschalen sind teilweise seit mehr als 20 Jahren nicht mehr überprüft worden. Darüber hinaus handelt es sich um übertarifliche Leistungen, die als solche vom Gemeinderat bislang nicht beschlossen worden sind. Falls die übertariflichen Zulagen weiterhin gewährt werden sollen, sind noch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse einzuholen (s. Rdnr. 34).

A32 6.2.5.3 Erschwerniszuschlag
Die Zahlung des monatlichen Erschwerniszuschlags an eine Beamtin wurde zwischenzeitlich eingestellt.

A35 6.2.6.2 Regelmäßige Zulagen
Den genannten Personalnummern wird größtenteils die sogenannte „InSeL-Zulage“ gewährt, die erstmals zum 1. April 1999 gezahlt wurde. Die Zahlung erfolgte in Abstimmung mit der damaligen Oberbürgermeisterin, der Leitung des Fachbereichs Zentrale Dienste sowie des Personalratsvorsitzenden.
Hintergrund für die Einführung der Zulage war die Neueröffnung des Bürgeramts im Erdgeschoss des Rathauses zum 1. April 1999 und der damit verbundenen Aufgabenänderung der dort bereits beschäftigten Mitarbeitenden. Mit der Zulage sollte

den Anforderungen des ganztägigen Publikumsverkehrs, das Arbeiten nach Schichtplan sowie der stark erweiterten Öffnungszeiten Rechnung getragen werden.

Die Höhe der Zulage bemisst sich aus der Differenz der Entgeltgruppe 6 zu Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. früher aus einer vergleichbaren Zuordnung zu den Vergütungsgruppen des BAT. Eine Bezugnahme der Entgeltgruppe 7 war nicht möglich, da diese erst mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum 1. Januar 2017 für den Verwaltungsbereich geöffnet wurde. Davor konnten in die Entgeltgruppe 7 nur Arbeiter aus der ehemaligen Lohngruppe 7 Bezirklohntarifvertrag übergeleitet werden.

Eine Eingruppierung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter in die Entgeltgruppe 8 TVöD ist nicht möglich, da die dort geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt sind.

Auch in umliegenden Gemeinden wird eine vergleichbare Zulage an die Beschäftigten in den Bürgerbüros gezahlt.

Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich bereits unter Begleitung einer Kanzlei für Arbeitsrecht mit der Überprüfung der regelmäßig gewährten Zulagen. Hierzu gehören neben der InSeLZulage auch die unter 6.2.6.3 gewährten übertariflichen Arbeitsmarktzulagen.

Bestehende Zulagen werden auf ihre Aktualität und Erforderlichkeit geprüft. Vorgesehen ist, mithilfe einer Regelungsabrede die vorhandenen Fälle zu beenden, wenn die Zahlung der Zulagen aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt ist.

Inwieweit eine, den gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorgaben entsprechende „neue Welt“ zur Mitarbeitergewinnung bzw. -bindung geschaffen werden soll, ist noch nicht abschließend geklärt.

Die übrigen genannten Personalnummern erhalten eine Besitzstandszulage überwiegend basierend auf interne Umsetzungen im Rahmen von BEM-

Verfahren (siehe auch Ausführungen zu A 27 - 6.2.41 Stellen- und Dienstpostenbewertungen).

A36 Die Stadt hat von der durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) beschlossenen Regelung vom 21.11.2008 Gebrauch gemacht und zahlt den Beschäftigten mit Pnrn. 309934, 306295, 30000150, 30000426, 30000367 und 30000477 eine sog. übertarifliche Arbeitsmarktzulage zwischen 10 und 15 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe monatlich aus, ohne dass ein dafür notwendiger Gemeinderatsbeschluss (s. Rdnr. 34) vorgelegt werden konnte. Falls die übertariflichen Arbeitsmarktzulagen weiterhin gewährt werden sollen, ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss noch einzuholen.
Auf die GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte 2013, 45 und 2016, 52 wird ergänzend hingewiesen.

A36

6.2.6.3 Übertarifliche Arbeitsmarktzulage

Die aktuell gewährten Arbeitsmarktzulagen wurden größtenteils in der Zeit von 2013 bis 2017 gewährt. Da dieses zur Mitarbeiterbindung oder Mitarbeitergewinnung genutzte Mittel für große Unruhe innerhalb der Stadtverwaltung gesorgt hat, werden seit Mitte 2017 keine Arbeitsmarktzulagen mehr gewährt.

Von den genannten sechs Personalfällen ist ein Mitarbeiter bereits ausgetreten. Ein weiterer tritt im Jahr 2024 in den Ruhestand ein. Bei einem weiteren Mitarbeiter endet die Zulagenzahlung aufgrund eines internen Stellenwechsels.

Von den drei verbleibenden Fällen wurde die Arbeitsmarktzulage in zwei Fällen zur Mitarbeitergewinnung im Bereich Finanzen sowie ehemals Bürgerdienste gewährt. In einem Fall zur Mitarbeiterbindung einer langjährigen Mitarbeiterin im Bereich Finanzen.

Die übertarifliche Arbeitsmarktzulage wurde in der Mitgliederversammlung der Vereinigung

Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) in ihrer Sitzung am 21. November 2008 beschlossen. Mit der Mitglieder-Information 04/2009 wurde die Nutzung der Arbeitsmarktzulage durch den Kommunalen Arbeitgeberverband freigegeben.

Der in der Arbeitsgruppe vertretene Rechtsbeistand vertritt die Auffassung, dass die in der VKA Mitgliederversammlung getroffene Vorgabe zur Gewährung von Arbeitsmarktzulagen somit eine tarifliche Regelung vorgibt, sodass keine Zustimmung des Gemeinderats erforderlich ist. Dieser Auffassung hat sich die Stadtverwaltung im obengenannten Zeitraum vollumfänglich angeschlossen. Es ist daher nicht vorgesehen für die drei verbleibenden Fälle entsprechende Gremienbeschlüsse herbeizuführen.

Für die künftige Handhabung wird die Verwaltung bis zum Ende des Jahres Regelungen erarbeiten, welche klar die Zuständigkeit für die Gewährung solcher Zulagen definiert und eine Aussage über die maximal mögliche Höhe einer solchen Zulage trifft. Diese Regelung wird sodann dem Gemeinderat zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden.

A37 Mehrere Beschäftigte (z.B. Pnrn. 2300614, 337735, 30000144, 30000101, 30000141, 30000208, 30000424, 30000582) erhalten pauschalierte Erschwerniszuschläge in Höhe von monatlich zwischen 16,00 EUR und 234,33 EUR ausgezahlt. Einzelne Pauschalen sind dem Grunde und der Höhe nach seit mehr als 20 Jahren nicht mehr überprüft worden. Die Erschwernispauschalen sind anhand aktueller Aufschriebe über einen repräsentativen Zeitraum dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen (§ 19 TVöD, § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA, § 23 Abs. 3 BMT-G i.V.m. 5. Tarifvertrag über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Arbeiter (5. TVEZ), GPA Geschäftsbericht 2002, 16). Künftig sollte dies in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Im Übrigen ist die Pauschalierung von Entgeltbestandteilen schriftlich in Form einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ggf. mit gesondertem Widerrufsrecht zu vereinbaren (§24 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs. 3 TVöD).

A37

6.2.6.4. Erschwerniszuschläge

Eine Überprüfung der pauschalierten Erschwerniszuschläge unter zu Hilfenahme von entsprechenden Zeitaufschrieben ist für das Jahr 2023 geplant.

A41 Zur Erschließung des Mühlemattwegs im Stadtteil Tumringen wurde mit dem Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nrn. 13096/17, .../18 und .../19 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen (Vereinbarung vom 13.03./16.03.2015). Demnach hat der Grundstückseigentümer den erstmaligen Ausbau des Mühlemattwegs (zwischen Teichmattenweg und Grundstück Flst.-Nr. 13096/9) übernommen. Im Gegenzug hat sich die Gemeinde dazu verpflichtet, sich an den dafür anfallenden Kosten in Höhe von bis zu 50 % zu beteiligen. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Nach ständiger Rechtsprechung sind öffentliche Abgaben zwingend nach Maßgabe der Gesetze zu erheben (s. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 73 Abs. 2 LVerf. Baden-Württemberg, § 78 Abs. 1 GemO). Dies schließt es aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet.

A41 Nach BauGB kann die Gemeinde die Erschließung auf einen Dritten übertragen. Dies ist hier mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Mühlemattweg" geschehen. Die Erschließungsanlage "Mühlemattweg" wurde nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Bauträger hergestellt. Wenn die Herstellung aber nicht in Eigenregie, sondern in Fremddregie durchgeführt wird, dann darf die Refinanzierung nicht über Beiträge erfolgen [vgl. Hans-Joachim Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage 2012, § 6 Rn. 10 ff.]. Der Erschließungsvertrag stellt nach hiesiger Meinung eine abschließende selbständige Finanzierungsregelung für die Erschließungsanlage dar. Damit sind die Erschließungskosten nicht beitragsfähig und § 23 Abs. 1 KAG nicht anwendbar. Die Stadt Lörrach hat sich an den Straßenbaukosten beteiligt, weil sie für die Feuerwehr einen großen Mehrwert gesehen hat (kurze Rettungszeiten durch Parkraum in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrhaus) und somit möglicherweise Menschenleben retten kann.

Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner erfolgen kann, ist für einen Rechtsstaat so fundamental, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, welcher nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge hat. Das Vorgehen der Stadt, sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an den Kosten der Erschließung in Höhe des über den Gemeindeanteil nach § 23 Abs. 1 KAG hinausgehenden Anteils an den beitragsfähigen Erschließungskosten zu beteiligen und damit das stringente Abgabenrecht zu umgehen, ist unzulässig.

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die abweichend von den Regeln des Kommunalabgabengesetzes und der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) eine Vereinbarung zwischen den drei Grundstückseigentümern und der Stadt zuließe. Vielmehr war die Verwaltung verpflichtet, nach erstmaliger endgültiger Herstellung des Mühlemattwegs und nach dem Entstehen der sachlichen Beitragsschuld, die Erschließungsbeiträge für alle erschlossenen Grundstücke zu berechnen und festzusetzen.

Hinsichtlich eines Einnahmeausfalls wird auf Abschnitt 1 des Prüfungsberichts verwiesen.

A44 Für zwei Grundstücke, bei denen sich durch Zukauf die bauliche Nutzbarkeit i.S. des § 29 Abs. 3 KAG i.V.m. § 31 AbwS i.d.F. v. 17.12.2020 erhöht hat und die ohne Kanalbeiträge verkauft worden sind, ist die nachträgliche Anforderung des Kanalbeitrags nach Aktenlage versehentlich unterblieben (Flst.-Nrn. 164/102, Mauerstraße, 149 m² und 14005/110, Eggenweg, 37 m²). Die Fälle konnten im Verlauf der Prüfung nicht abschließend geklärt werden. Die Verwaltung hat zugesagt, die Sachverhalte zu überprüfen und ggf. bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kanalbeiträge von den Grundstückseigentümern anzufordern.

A44 Die Kanalbeiträge wurden zwischenzeitlich erhoben und bezahlt.